

47. Jg. · H. 3-4 · 2334 · € 15,- (D)

sozialmagazin

Die Zeitschrift für Soziale Arbeit

BELTZ JUVENTA



#Kinder #Jugend #Rechte #Stärken

3-4.2022

In Krisenzeiten
Für Wohlergehen sorgen

Familienhilfe
Vom Kind aus denken

Forschung
Für und mit Kindern

Beteiligung ermöglichen
Schwierigkeiten meistern

Blickwinkel der Kinder
Viel Luft nach oben

Beschwerdemöglichkeiten
Partizipation und Schutz

Recht der Kinder- und Jugendhilfe

SGB VIII mit anderen Gesetzen und Verordnungen



Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

*4. Auflage 2021, 596 Seiten, kart., 12,90 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 9,90 €
ISBN: 978-3-7841-3148-1*

Diese neu bearbeitete Ausgabe enthält den Text des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und

Jugendhilfe (SGB VIII) mit den Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

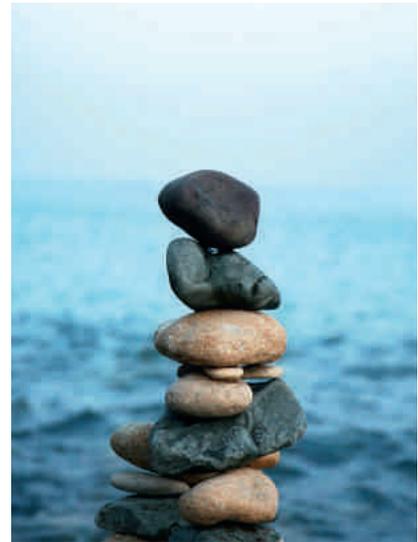
Stand: August 2021



Bestellen Sie versandkostenfrei
im **Online-Buchshop:**
www.verlag.deutscher-verein.de

 **Deutscher Verein**
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

#Kinder #Jugend #Rechte #Stärken



© Gettyimages.com/bibikoff

Liebe Leser*innen,

die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in den letzten Jahren nicht nur über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Der Diskurs umfasst zahlreiche fachliche Forderungen, den Status von jungen Menschen als Subjekte zu stärken und deren Beteiligung zu ermöglichen. Die Diskussion um Rechte von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Institutionen ist aber auch davon geprägt, dass immer noch Formen der Missachtung höchst persönlicher Rechte historisch wie auch aktuell aufgearbeitet werden. Losgelöst von der institutionellen Perspektive finden wir vielfältige Bestrebungen, Kinderrechte in der Mitte der Gesellschaft wirksam werden zu lassen. Es zeigt sich aber, dass noch ein Stück des Weges zu gehen ist.

Die politischen und fachlichen Auseinandersetzungen, zum Beispiel um die Frage der Kinderrechte im Grundgesetz, sind wichtig, aber die fachliche Umsetzung und strukturelle Implementation in unterschiedlichen Handlungsfeldern und gesellschaftlichen Bereichen wird maßgeblich darüber entscheiden, wie junge Menschen ihre Rechte kennen und auch einfordern können. Denn immer noch zeigt sich, dass es nicht reicht, Fachkräfte

und Politik zu sensibilisieren, sondern dass es strukturelle Formen der Beteiligung und Beschwerde sowie institutionell verankerte Transparenz darüber braucht, sodass Rechte auch eingefordert werden können.

Schließlich ist bei dem Reden über Rechte wichtig, nicht nur über junge Menschen zu reden, sondern auch deren Perspektive einzubeziehen und – als grundlegende Forderung – mitzudenken. Dies muss auf verschiedenen Ebenen sämtlicher gesellschaftlicher Bereiche und betroffener Institutionen geschehen. Mit diesem Heft erfolgt von daher eine Entfaltung der Thematik mit unterschiedlichen Akzentsetzungen. Es drängt sich nahezu auf, die Potenziale und reale Umsetzung von Kinderrechten in unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zu bearbeiten. Genauso von Bedeutung sind aber die strukturellen Momente und gesellschaftlichen Orte, in und an denen Kinderrechte nicht nur nicht ignoriert werden dürfen, sondern Ausgangspunkte zentraler (politischer) Entscheidungen darstellen sollten. Forschung in der Sozialen Arbeit zielt auch auf kinderrechtsadäquate Praxisgestaltung, von daher muss sie selbst in der Anlage und Durchführung Kinderrechte als forschungsethischen Bezugsrahmen zugrunde legen.

Gunther Graßhoff und Florian Hinken

Inhalt

Titelthema · #Kinder #Jugend #Rechte #Stärken

- 6** **Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht**
Ein Blick auf das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Michael Wrase
- 13** **Rechte junger Menschen während der Corona-Pandemie**
Zur Transformation in Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe
Severine Thomas, Laura Husmann
- 20** **Werden junge Menschen gehört?**
Beteiligung als Herausforderung für die Jugendhilfeplanung
Viola Haas, Wolfgang Trede
- 28** **Aneignung von Sozialpädagogischer Familienhilfe durch junge Menschen**
Eine Forschungsnotiz
Gunther Graßhoff, Florian Hinken, Anna Zagidullin
- 34** **Kinderrechte in der Praxis der Heimerziehung?**
Ambivalenzen aufdecken
Christian Schrappner
- 42** **Kinder und Jugendliche haben Rechte!**
Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren
Luca Philipp Müller, Maya Vance, Maren Knappe, Selina Düvel
- 47** **Partizipation als Verwirklichung von Kinderrechten in der Kinder- und Jugendarbeit**
Potenziale nutzen, Rahmenbedingungen schaffen
Moritz Schwerthelm
- 54** **Der Zweite Kinderrechtebericht**
Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
Cora Luise Ripking



© Getty Images / System Images / bei abgebildeten Personen handelt es sich um Models

62 **Beschwerde und Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**
Herausforderungen bei der Umsetzung von Kinderrechten
Melissa Manzel, Lydia Tomaschowski, Ulrike Urban-Stahl

69 **Kinderrechte in der Geschlossenen Unterbringung?!**
Eine praxisorientierte Berichterstattung aus dem Alltag
Thomas Bärthlein

76 **Kinderrechte als forschungsethischer Bezugsrahmen**
Potenziale für politische Partizipation in einem Forschungsbündnis gegen Diskriminierung
Tanja Grendel, Heidrun Schulze

83 **Wer beteiligt, wann, wie und warum?**
Von der UN-KRK zur kommunalen Jugendbeteiligung
Anna Grebe, Dominik Ringler

90 **Digitale Sexuelle Bildung in der Heimerziehung**
Die Medienkompetenz von Jugendlichen fördern
Dominik Mantey

In eigener Sache

98 **Vorschau**

98 **Impressum**

Beschwerde und Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Herausforderungen bei der Umsetzung von Kinderrechten

Aus der UN-Kinderrechtskonvention lässt sich ableiten, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beschwerde haben. Davon ausgehend werden Beschwerdeverfahren und Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Rechte auf Beteiligung, Schutz und Förderung beleuchtet. Der Zugang von jungen Menschen zu Ombudsstellen und die Verantwortungsübernahme von Erwachsenen für die Umsetzung von Beschwerderechten werden als wesentliche Voraussetzungen diskutiert, um Beschwerden Gehör zu verschaffen.



Von **Melissa Manzel, Lydia Tomaschowski und Ulrike Urban-Stahl**

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich der Blick auf Kinder stark verändert. Sie werden zunehmend als Subjekte mit individuellen Rechten anerkannt (Deutsches Kinderhilfswerk 2021). Aus dieser veränderten Per-



Kinder werden zunehmend als Subjekte mit individuellen Rechten anerkannt.



spektive resultierte die 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Sie stellt klar, dass Kinder Inhaber*innen besonderer, individueller und unveräußerlicher Rechte sind (Walter 2014). Dabei handelt es sich um Rechte auf Förderung und Entwicklung (provision), Schutz (protection) und Beteiligung (participation), die sogenannten »3 Ps«.

Der gesamten UN-KRK liegt das Prinzip zugrunde, dass Entscheidungen stets an den »best interests of the child« ausgerichtet sein sollen (Art. 3 UN-KRK). Im Deutschen wird dieser Begriff in der Regel mit »Kindes-

wohl« übersetzt. Da diese Begriffe jedoch nicht synonym sind (vgl. Liebel 2005), nutzen wir in diesem Artikel den englischen Begriff. Für die Umsetzung der Kinderrechte sind die unterzeichnenden Staaten verantwortlich. Um die Umsetzung sicherzustellen bzw. deren Einhaltung zu überprüfen und deren Einforderung durch junge Menschen zu ermöglichen, wird in Deutschland die Etablierung von Beschwerdestrukturen für junge Menschen gefordert, unter anderem die Einrichtung von Beschwerde- und Ombudsstellen (Liebel/Masing 2013; Sandermann/Urban-Stahl 2017).

Participation – Beschwerde als ein Baustein zur Stärkung von Beteiligungsrechten

Die Notwendigkeit von Beschwerdestrukturen für junge Menschen ergibt sich zudem aus der Konvention selbst, denn diese sieht Beschwerderechte für Kinder in Art. 12 (»Recht auf Gehör«) vor.

*Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]
»Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes*

angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.«

»Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.«

Das »Recht auf Gehör« ist ein zentraler Bestandteil der Beteiligungsrechte. Der General Comment Nr. 12 (2009) der UN zu diesem Artikel hebt hervor, dass es beim Recht auf Gehör aber nicht nur um Beteiligung, sondern explizit auch darum geht, Kindern Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen. Es wird dargelegt, dass »gesetzliche Maßnahmen (...) erforderlich [sind], um Kindern Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel für den Fall zu bieten, dass ihr Recht auf Gehör und auf angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung missachtet und verletzt wird. Kinder in allen Kindereinrichtungen, unter ande-

.....
Beim Recht auf Gehör geht es auch explizit darum, Kindern Beschwerdemöglichkeiten zu öffnen.

.....
rem in Schulen oder Kindertagesstätten, sollten die Möglichkeit haben, sich an eine Ombudsperson oder eine Person in vergleichbarer Rolle zu wenden, um Beschwerden vorzubringen. Kinder sollten wissen, wer diese Personen sind und wie man sie anspricht« (United Nations 2009, S. 13). Beschwerderechte für Kinder und Jugendliche lassen sich also als unveräußerliche Rechte ableiten und für die Umsetzung der Rechte der UN-KRK ist die Einrichtung geeigneter Beschwerdeverfahren ein wichtiges Element.

In Deutschland haben sich unter anderem Kinderinteressenvertretungen und Kinderbüros dieser Aufgabe angenommen. Allerdings gibt es bisher insgesamt nur wenige Anlaufstellen, die sich individuellen Beschwerden von Kindern und Jugendlichen im breiten Sinne der UN-KRK annehmen (Hansbauer/Stork 2017, S. 22 f.). Darüber hinaus gibt es Verfahren der Beteiligung, Beschwerde und Ombudschaft im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung. Diese sind aus den spezifischen Gegebenheiten der Kinder- und Jugendhilfe heraus entstanden und auf individuelle Anliegen und Beschwerden innerhalb dieses Bereichs ausgerichtet (und nicht auf jegliche Beschwerden im Sinne

der UN-KRK). Gleichwohl sind sie für die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerderechten von jungen Menschen in der Jugendhilfe von zentraler Bedeutung.

Externe Beschwerdestellen und Ombudschaft im Jugendhilferecht

Ein wichtiger Ausgangspunkt für den Diskurs um Beteiligung und Beschwerde in der Jugendhilfe ist die Tatsache, dass es in öffentlichen Erziehungseinrichtungen in der Vergangenheit in großem Ausmaß zu Verletzungen von Grundrechten, Machtmissbrauch und Gewalt kam und es auch heute noch dazu kommen kann (Lorenz 2020) – obwohl der Staat eine besondere Verantwortung für die Sicherung der Rechte junger Menschen trägt, die in öffentlichen Einrichtungen aufwachsen (Len/Tomaschowski 2021, S. 21). Insbesondere Heimeinrichtungen sind aufgrund ihrer Struktur besonders anfällig für Machtmissbrauch. Die Runden Tische »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« und »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« haben dies untersucht und heben in ihren Abschlussberichten unter anderem hervor, dass es Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren braucht, um dem entgegenzuwirken (Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe 2010, S. 49, 59; Bundesministerium der Justiz et al. 2011, S. 24). Infolgedessen wurden 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz in § 45 (2) SGB VIII erstmals die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen verankert. 2021 wurde diese Regelung mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) um die Sicherstellung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung sowie Beschwerdemöglichkeiten inner- und außerhalb der Einrichtung erweitert.

Beteiligung wird mittlerweile im Fachdiskurs als Recht der jungen Menschen, die Erziehungshilfen emp-

.....
Es kann noch nicht von einer umfassenden Beteiligungs- und Beschwerdekultur gesprochen werden.

.....

fangen, konzipiert und es werden organisational verankerte Beschwerdeverfahren gefordert, die dieses absichern (Equit/Witzel 2017, S. 6 f.). In der Praxis werden

Beteiligung und Beschwerde allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet und vielerorts kann noch nicht von einer umfassenden Teilnehmungs- und Beschwerdekultur der Jugendhilfe-Organisationen gesprochen werden (Pluto 2018).

Neben den Teilnehmungs- und Beschwerdeverfahren stationärer Jugendhilfeeinrichtungen gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe seit den 2000er Jahren eine weitere Form der Beschwerdemöglichkeit, die mit dem KJSG gesetzlich verankert wurde: Die Ombudsstellen. Hierbei handelt es sich um unabhängige, einrichtungsexterne Beratungs- und Beschwerdestellen, an die sich junge Menschen und ihre Familien wenden können, wenn Konflikte mit Fachkräften öffentlicher oder freier Träger in Bezug auf Jugendhilfe-Leistungen bestehen. Ombudsstellen bieten kostenlose Information, Beratung und gegebenenfalls Unterstützung in der Konfliktbewältigung. Zudem beinhaltet die ombudtschaftliche Tätigkeit fachpolitische Aktivitäten (für eine ausführliche Beschreibung und einen Überblick über ombudtschaftliche Strukturen vgl. Len/Tomaschowski 2020 sowie Manzel/Wölfel 2021; für einen Überblick über ombudtschaftliche Strukturen im Bundesgebiet vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft 2021). Ziel ist die »bedarfsgerechte, rechtzeitige und rechtskonforme Umsetzung des SGB VIII im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe«, wobei entsprechend »dem Wortlaut der UN KRK nach ›the best interest of the child‹ gehandelt werden soll« (Bundesnetzwerk Ombudschaft 2016). Als Grundlage ombudtschaftlichen Handelns gilt eine »fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inan-

.....
Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen bei Konflikten an unabhängige Ombudsstellen wenden können.
.....

spruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten« (ebd.). Ombudsstellen können darüber hinaus auch als einrichtungsexterne Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen in betriebserlaubnispflichtigen Jugendhilfeeinrichtungen fungieren.

Derzeit gibt es in 14 Bundesländern Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die meisten haben ihre Tätigkeit auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Leistungen, denen hilfeplananalog gesteuerte Verfahren zugrunde liegen, ausgerichtet (Bundesnetzwerk Ombudschaft 2016, S. 6). Mit dem KJSG wurden in § 9a

SGB VIII Ombudsstellen als unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Anlaufstellen für alle Aufgaben des SGB VIII verankert. Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an unabhängige Ombudsstellen wenden können. Es bleibt abzuwarten, wie diese Aufgabenerweiterung der ombudtschaftlichen Tätigkeit in der Zukunft ausgestaltet wird.

Protection – Beschwerde als Element von Schutzkonzepten

Beschwerdeverfahren und Beschwerdestellen werden im Fachdiskurs der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur als Element von Beteiligung, sondern – nicht zuletzt bezug-

.....
Beschwerdeverfahren sind ein wichtiger Baustein zum Schutz von Kindern und jungen Menschen.
.....

nehmend auf die sogenannten »Runden Tische« – auch als wichtiger Baustein zum Schutz (protection) von Kindern und jungen Menschen diskutiert. In den letzten Jahren wurde zunehmend über die Entwicklung organisationaler Schutzkonzepte diskutiert, also über ein System von Maßnahmen in Organisationen, die dazu beitragen sollen, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Grenzverletzungen zu schützen. Hierzu gehören beispielsweise ein Leitbild, in dem Aspekte zum Schutz der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verankert sind, Verhaltenskodizes/Selbstverpflichtungserklärungen als schriftlich fixierte Verhaltensregeln und ein Handlungs- und Interventionsplan für den Umgang mit Hinweisen auf und Vorfällen von Gewalt (vgl. Kolshorn 2018, S. 602 ff.). Bei der Entwicklung solcher organisationaler Schutzkonzepte müssen interne und externe Beschwerdeverfahren grundlegend mitgedacht werden (Rusack/Kampert 2017, S. 215 ff.).

Der Begriff organisationale oder institutionelle Schutzkonzepte wurde im Kontext des Schutzes vor sexueller Gewalt entwickelt. Er ist nicht zu verwechseln mit individuellen Schutzkonzepten in der Arbeit mit Familien, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung teilweise ergänzend zur oder im Rahmen von Hilfeplanung formuliert werden. Ebenso ist er nicht gleichzusetzen mit dem Begriff Beschwerdemöglichkeiten und es ist wichtig, im Diskurs über Beschwerde eine Engführung auf ein-

zelne Themen, wie sie bei Schutzkonzepten teilweise auf sexuelle Gewalt erfolgt, zu verhindern.

Participation, Protection – and Provision?

Wie eingangs dargestellt, erfolgt die Thematisierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention und des Jugendhilferechts bisher in der Regel ausgehend von Beteiligungs- und Schutzrechten. Demgegenüber werden die Rechte von Kindern auf Förderung und Entwicklung (provision) im Kontext von Ombudschaft und Beschwerde kaum thematisiert. Aus unserer Sicht besteht hier Entwicklungsbedarf: Die drei »Ps« der UN-Kinderrechtskonvention stehen nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, sondern stellen analytische Kategorien dar, die in der Praxis nicht zu trennen sind. Insofern stellt sich nicht nur die Frage, wie externe Beschwerdestellen zu Beteiligung und Schutz beitragen können, sondern auch, welche Rolle sie im Hinblick auf Förderungs- und Entwicklungsrechte spielen. Hinweise hierzu ergeben sich aus der kritischen Thematisierung von Praktiken in den Erziehungshilfen, zum Beispiel in Bezug auf die Förderung von Bildung von Seiten der Careleaver*innen (vgl. Careleaver e. V. 2021), hinsichtlich des Essens in Heimeinrichtungen (vgl. Behnisch 2018) und der Alltagsrechte und -gestaltung junger Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen (van Driesten et al. 2020, S. 12–15). Insgesamt werden derartige Aspekte verhältnismäßig wenig diskutiert, sie können aber durchaus Themen ombudschaftlicher Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sein. Der Fachdiskurs wird sich hier weiterentwickeln und Rechte auf Förderung und Entwicklung in Bezug auf Beschwerde zukünftig stärker mitdenken müssen, um dem Dreiklang von participation, protection and provision gerecht zu werden.

Zugänge zu Beschwerdeverfahren und Ombudsstellen

Die Implementierung von Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche ist ein wichtiger Schritt zur Umset-

.....
Studien zu einrichtungsexternen Beschwerdeverfahren liegen noch nicht vor.
.....

zung von Kinderrechten. Doch wie erhalten Kinder und Jugendliche Zugang zu diesen Beschwerdemöglichkeiten und was braucht es, damit sie auch genutzt werden? Zu

dieser Frage liegen Studien für einrichtungsinterne Beschwerdeverfahren vor (Urban-Stahl/Jann 2014; Knuth/Stork 2014), nicht jedoch für einrichtungsexterne Stellen. Aus diesen Studien und aus den Erfahrungen von Ombudsstellen können jedoch zwei Aspekte abgeleitet werden, die maßgeblich dafür sind, ob junge Menschen Ombudsstellen in Anspruch nehmen können oder nicht.

Kenntnis über das Recht auf Gehör und bestehende Beschwerdemöglichkeiten

Um Anliegen, Unmut und damit Beschwerden gegenüber Anlaufstellen äußern zu können, brauchen Kinder und Jugendliche zunächst einmal ein Bewusstsein über ihre Bedürfnisse und ihre Rechte. Darüber hinaus müssen sie wissen, wohin sie sich mit ihrer Beschwerde wenden

.....
Kinder und Jugendliche brauchen erst einmal ein Bewusstsein über ihre Bedürfnisse und Rechte.
.....

können. In diesem Lernprozess nehmen alle pädagogischen Institutionen wie Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle ein. Über die Ermutigung junger Menschen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und ihre Anliegen zu vertreten sowie über die verständliche Thematisierung von Rechten im Alltag und in gesonderten Veranstaltungen schaffen sie wichtige Voraussetzungen, damit Kinder der eigenen Wahrnehmung trauen und Beschwerden äußern können. Durch die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen, durch Informationsmaterial wie Aushänge in Einrichtungen und durch Besuche von Beschwerdestellen-Mitarbeitenden können Kinder und Jugendliche zudem darüber informiert werden, wo sie sich beschweren können und welche Kontaktmöglichkeiten es gibt (Urban-Stahl 2013, S. 14). Dies gilt für einrichtungsinterne Beschwerdeverfahren ebenso wie für externe Stellen.

Ombudsstellen brauchen also die Vernetzung mit anderen Akteur*innen in Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Kinderbüros, Interessenvertretungen, Schulen etc., um ihre Angebote bekannt zu machen, und sie müssen die Zugangsmöglichkeiten niedrigschwellig gestalten. Hierzu zählen neben barrierearmen und vielfach verlinkten Homepages eine zuverlässige telefonische Erreichbarkeit sowie die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über digitale Medien (Len/Tomaschowski 2020).

Die Schlüsselrolle von Vertrauenspersonen

Auch wenn durch unterschiedliche Möglichkeiten versucht wird, den Zugang niedrigschwellig zu gestalten, gibt es stets junge Menschen, denen der Zugang schwerfällt. Hierzu zählen kleinere Kinder, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, aber auch Kinder und Jugendliche, die keinen oder einen eingeschränkten

.....
Kinder und Jugendliche wenden sich eher an Bezugspersonen, denen sie vertrauen.

Zugang zum Internet haben. Vor allem aber darf nicht unterschätzt werden, dass das Zugehen auf eine fremde Person bzw. eine Institution immer eine gewisse Hürde darstellt.

Kinder und Jugendliche wenden sich daher selten an eine Beschwerdestelle oder an Menschen, die sie nicht kennen. Sie wenden sich eher an eine Bezugsperson, der sie vertrauen. Dies können Eltern und Geschwister sein, aber auch Vertrauenspersonen in Schulen und Jugendhilfe-Angeboten, Sport-Trainer*innen, Musik-Lehrer*innen, Mitarbeitende von Freizeitangeboten, Praktikant*innen etc. Auch formulieren Kinder und Jugendliche Beschwerden häufig nicht als solche, sondern zeigen, dass sie traurig, wütend oder verletzt sind und benutzen Begriffe wie »zu jemandem hingehen«, »mit Sozialarbeiter*innen sprechen«, »protestieren«. Vertrauenspersonen von Kindern, insbesondere Pädagog*innen, müssen also gut zuhören, um Beschwerden zu erkennen. Es muss Bestandteil ihrer professionellen Haltung sein, Kindern und Jugendlichen Beschwerden zu ermöglichen und sie auf diese Weise zu stärken. Um eine solche Haltung zu entwickeln und im pädagogischen Alltag umzusetzen, ist ein fehlerfreundliches und beschwerdefreundliches Klima in der eigenen Einrichtung förderlich. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Fachkräfte diese Wege auch gehen, auch dann, wenn es um die Einrichtung, in der sie arbeiten, ihre Kolleg*innen oder sie selbst geht (Krause 2019, S. 145 ff.). Viele Jugendliche wenden sich in Begleitung einer Vertrauensperson an Ombudsstellen. Je bekannter Ombudsstellen insgesamt sind und je klarer sich erwachsene Bezugspersonen verantwortlich dafür fühlen, Kinder und Jugendliche auf solche Stellen hinzuweisen und gegebenenfalls zu begleiten, umso größer also die Chance, dass junge Menschen Zugang erhalten.

Kinderrechte – eine Verantwortung von Erwachsenen

Die Mehrzahl von Kindern und Jugendlichen ist darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren und -stellen ermöglichen. Konzeptionen zur Umsetzung des Beschwerderechts, wie sie zum Beispiel in stationären Jugendhilfeeinrichtungen mittlerweile vorliegen müssen, sind also nur ein Schritt auf diesem Weg. Es braucht ebenso einen fachlichen Diskurs über diese Möglichkeiten, über deren Bedeutung im Kontext der Kinderrechte und ihren Beitrag zur Erfüllung des pädagogischen Auftrags. Dies gilt für pädagogische Fachkräfte in allen Bereichen, auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise in Schulen.

Ombudsstellen haben die Aufgabe, sich im Sinne einer vereinfachten Zugänglichkeit zu vernetzen und eine gute, an unterschiedliche Zielgruppen gerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu machen. In der aktuellen Ausweitung des Feldes Ombudschaft ist es wichtig, eine angemessene Ausstattung sicherzustellen, um die Anliegen der Ratsu-

.....
Ombudsstellen könnten noch mehr zur Umsetzung der Rechte von jungen Menschen in der Jugendhilfe beitragen.

chenden mit ausreichenden Kapazitäten beantworten zu können. Es bleibt zu hoffen, dass die gesetzliche Verpflichtung der Länder, dem Bedarf der jungen Menschen und ihrer Familien entsprechende ombudschaftliche Strukturen zu errichten, dies sicherstellt und zu einer weiteren Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz für solche Stellen beiträgt. Dann können Ombudsstellen in noch größerem Ausmaß als bisher zur Umsetzung der Beteiligungs-, Förderungs- und Schutzrechte von jungen Menschen in der Jugendhilfe – und hoffentlich perspektivisch auch darüber hinaus – beitragen.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren«. Berlin: Eigenverlag.
- Behnisch, M. (2018): Die Organisation des Täglichen – Alltag in der Heimerziehung am Beispiel des Essens. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung (2011): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten

Zur Person



Foto: privat

Lydia Tomaschowski ist seit 2018 Fachreferentin beim Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. E-Mail: lydia.tomaschowski@ombudschaft-jugendhilfe.de

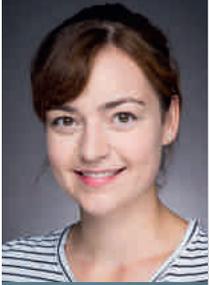


Foto: privat

Melissa Manzel ist seit 2020 Fachreferentin beim Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. E-Mail: melissa.manzel@ombudschaft-jugendhilfe.de



Foto: privat

Ulrike Urban-Stahl, Prof. Dr., ist seit 2011 Professorin für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin. E-Mail: ulrike.urban-stahl@fu-berlin.de

und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin: Eigenverlag.

- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. (2021): Informationen zu ombudschaftlichen Strukturen im Bundesgebiet. www.ombudschaft-jugendhilfe.de/informationen-zu-ombudschaftlichen-strukturen-im-bundesgebiet/ (23.08.2021).
- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (2016): Selbstverständnis. www.ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf (20.07.2021).
- Careleaver e.V. (2021): Positionspapier. www.careleaver.de/wp-content/uploads/2021/02/Positionspapier_2021_02.pdf (30.09.2021).
- Deutsches Kinderhilfswerk (2021): Die Geschichte der Kinderrechte. Vom Bild des Kindes im Mittelalter bis zur UN-Kinderrechtskonvention. www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte/ (22.07.2021).
- Driesten, A. v./Friedrich, T./Gallep, S./Neupert, A./Redlich, T./Wolff, M. (2021): Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern! Expertise im Rahmen des Zukunftsforum Heimerziehung. Frankfurt am Main: IGfH.
- Equit, C./Witzel, M. (2017): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Eine Einführung. In: Equit, C./Flößer, G./Witzel, M. (Hrsg.): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt am Main: IGfH, S. 5–10.

- Hansbauer, P./Stork, R. (2017): Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. Expertise zum 15. Kinder- und Jugendbericht. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_HansbauerStork_neu.pdf (20.07.2021).
- Knuth, N./Stork, R. (2014): Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten. In: Forum Erziehungshilfen 4, S. 245–248.
- Kolshorn, M. (2018): Entwicklung von Schutzkonzepten. In: Retkowski, A./Treibel, A./Tuider, E. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 599–608.
- Krause, H.-U. (2019): Beteiligung als umfassende Kultur in den Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main: IGfH.
- Len, A./Tomaschowski, L. (2020): Wie funktioniert Ombudschaft? Einblicke in ein heterogenes Feld. In: Forum Erziehungshilfen 1, S. 10–15.
- Len, A./Tomaschowski, L. (2021): Unabhängige externe Beschwerdestellen als fachlicher Standard und die Rolle der »Heimaufsicht«. In: Forum Erziehungshilfen 1, S. 19–24.
- Liebel, M. (2005): Kindeswohl oder Kindesinteresse – ein bloßer Streit um Worte? In: Sozial Extra 29, S. 41–42.
- Liebel, M./Masing, V. (2013): Kinderinteressenvertretung in Deutschland. Was Erwachsene tun können, um Kinder bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. In: neue praxis 6, S. 497–519.
- Lorenz, F. (2020): Der Vollzug des Schweigens – Konzeptionell legitimierte Gewalt in den stationären Hilfen. Wiesbaden: Springer VS.
- Manzel, M./Wölfel, U. v. (2021): Wie gefährdet die Pandemie eine beteiligungsorientierte Kinder- und Jugendarbeit? Berichte aus der ombudschaftlichen Beratungsarbeit. In: Lutz, R./Steinhilber, J./Kniffki, J. (Hrsg.): Covid-19 – Zumutungen an die Soziale Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 169–196.
- Pluto, L. (2018): Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Band 2. Wiesbaden: Springer VS, S. 945–965.
- Rusack, T./Kampert, M. (2017): Schlussfolgerungen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in Heimen, Internaten und Kliniken. In: Schröder, W./Wolff, M./Fegert, J. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 211–227.
- Sandermann, P./Urban-Stahl, U. (2017): Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe. Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, C./Flößer, G./Witzel, M. (Hrsg.): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Regensburg: Walhalla, S. 27–55.
- United Nations (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden. www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/130813_CRC_General_Comment_12_d.pdf (23.07.2021).
- Urban-Stahl, U. (2013): Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf (13.07.2021).
- Urban-Stahl, U./Jann, N. (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München/Basel: Reinhardt.
- Walter, T. (2014): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein gangbarer Weg zur Förderung der Kinder- und Jugendrechte? In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 4, S. 73–82.